## 0}lückwüpisclte für <sup>C</sup>D. Al. Prill

Ihnen, hochverehrter Herr Pritt, der Sie überall dort, wo Vertreter fortschrittlicher Ideen vor die Gerichte gestellt werden, als mutiger Anwalt des Rechts auftreten, der Sie sich durch ihre wissenschaftliche und praktische juristische Tätigkeit in vielen Ländern einen hochgeachteten Namen erworben haben, der Sie voller Überzeugung in den vordersten Reihen der organisierten Weltfriedensbewegung stehen, der Sie sich seit langem und immer aufs neue als Freund der vorwärtsstrebenden Staaten erwiesen haben, entbietet das Redaktionskollegium der Zeitschrift "Staat und Recht" die aufrichtigsten Grüße zu Ihrem 70. Geburtstag und verbindet damit den Wunsch, daß es Ihnen vergönnt sein möge, das Ziel Ihres konsequenten und tätigen Lebens mitgestaltend zu erreichen — eine Welt der Gerechtigkeit und des Friedens.

## REDAKTIONSKOLLEGIUM DER ZEITSCHRIFT "STAAT UND RECHT":

Professor Dr. Dr. Arthur Baumgarten (Chefredakteur), Professor Dr. Rainer Arlt, Professor Dr. Karl Bönninger, Direktor Horst Büttner, Professor Dr. Hans Geräts, Professor Di Dr. Erwin Jacobi, Professor Hermann Kleyer, Professor Dr. Herbert Kröger, Professor Dr. John Lekschas,

Dr. Helmut Ostmann, Professor Dr. Martin Posch, Stellvertreter des Ministers der Justiz Hans Ranke, Dr. Gerhard Schulze, Wolfgang Weiß (stellv. Chefredakteur)

Zu Ihrem Geburtstag entbieten Ihnen die demokratischen Juristen Deutschlands herzliche Grüße Glückwünsche. Wir grüßen in aufrichtige Ihnen den scharfsinnigen und konsequenten und Freiheitskämpfer allen Erdteilen, den bedrängten verfolgten in mutigen Ankläger gegen Willkürjustiz, den angesehenen und geschätzten Juristen, den hervorragenden Vorkämpfer des Friedens und treuen Freund unserer jungen Republik. Wir wünschen Ihnen noch viele Jahre erfolgreichen Schaffens im Dienste des Rechts, der Freiheit, der Völkerverständigung Demokratie.

VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER JURISTEN DEUTSCHLANDS

## Weitere Bemerkungen zum materiellen Übertretungsbegriff und zum Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit

Von ROLF SCHÜSSELER,

Institut für Staats- und Rechtstheorie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

einer im vergangenen Jahr veröffentlichten Arbeit Wesen der Übertretungen im Strafrecht der Deut-Republik und Verfahren Demokratischen Bestrafung von Übertretungen" unternahm ich Versuch, die inhaltlichen Besonderheiten den dieser Rechtsverletzungen herauszuarbeiten und Übertretungsbegriff zu geben. Gegen vorgeschlagene Definition jedoch Bedenken erhoben<sup>1</sup> hat Michael Benund mir scheint, daß diese Kritik in ihrem Kern durchaus zutrifft.

richtig ist, daß sich die Übertretungen wie auch die Ordnungswidrigkeiten von Verbrechen qualitativ unterscheiden und diesen Standpunkt nehme ich nach wie vor ein dann muß in der genannten Arbeit formulierte materielle Übertretungsbegriff als nicht und haltbar irreführend qualitativen kann einen Unterschied nicht rein graduell (quantitativ) ausdrücken! geht nicht "Gesellschaftsgefährlichkeit um eine höheden Verbrechen) und geringeren Grades" (be Grades" (bei "Gesellschaftsgefährlichkeit Über-Ordnungswidrigkeiten), und sondern daß gesellschaftsgefährlich nur die Verbrechen sind, Ubertretungshandlungen solche während den eine Eigenschaft überhaupt nicht zukommt. Damit erhebt Frage, welche materielle Kennzeichnung für die letzteren gegeben werden muß — eine Frage, die gar nicht so unproblematisch ist. Leider beschränkt Benjamin M. auch darauf, die Fehlerhaftigkeit der bisherigen Definition nachzuweisen.

M. Benjamin betont, daß "die Gesellschaftsgefährlichkeit als materielle Eigenschaft des Verbrechens  $^{\rm i}$ 

i M. Benjamin, NJ 1957 S. 233 f.

allgemein-politische keineswegs nur eine oder rein theoretische, sondern in erster Linie eine juristische Charakterisierung der verbrecherischen Handlung die sie grundsätzlich von allen anderen unterscheidet". Das Kriterium sieht letzungen gesellschaftsgefährliche eine Handlung isit, die Gesamtheit der sozialistischen lichen Beziehungen der DDR zu gefährden sozialistischen gesellschaft-zu gefährden" (von mir Sch.). Gleichzeitig hervorgehoben — R. unterstreicht er daß die übrigen Rechtsverletzungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht ebenfalls zuwider laufen — oder anders ausgedrückt: daß auch sie der Festigung und Entwicklung der soziasind. In beidem ist ihm daß es notwenlistischen Ordnung hinderlich voll beizupflichten. Mir scheint jedoch, dürfte, auf einige, sicherlich sehr interessante und diskutable Probleme etwas näher einzugehen:

- 1. Läßt sich eine allgemeine materielle Kennzeichnung aller Rechtsverletzungen geben und, wenn ja, worin zeigt sich dieser allgemeine Wesenszug?
- 2. Da es unbestritten ist, daß die wesentliche Besonderheit der materielle verbrecherischen Handlungen Gesellschaftsgefährlichkeit ihre bildet. bleibt klären, welche Merkmale diesen Begriff 711 charakterisieren.
- 3. Welche materiellen Spezifika treten bei den Übertretungen bzw. den Ordnungswidrigkeiten hervor?

sei festgestellt, daß der Begriff schaftsgefährlichkeit" keine mehrfache Bedeutung ben kann und darf, wenn man seine Züge spezifischen herausarbeiten und dadurch inhaltlichen von der -- eine exakte Abgrenzung gegenüber deren Rechtsverletzungen ermöglichen will. Der Ge-